

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

55. Stück, 21.01.1906

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 21. Januar 1906.) 55. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 30. Dezember 1905, betreffend das alphabetische Verzeichnis zum Güterrechtsregister.
- N<sup>o</sup> 113. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Januar 1906, betreffend Veredelungsverkehr mit Weizenmehl und Weizengries zur Herstellung von Teigwaren.
- N<sup>o</sup> 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Januar 1906, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel.

### N<sup>o</sup> 112.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, betreffend das alphabetische Verzeichnis zum Güterrechtsregister.

Oldenburg, den 30. Dezember 1905.

Nach § 16 der durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Dezember 1899 veröffentlichten Vorschriften über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters — Gesetz-Sammlung Bd. 32, Seite 737 f. — ist zum Güterrechtsregister ein alphabetisches Verzeichnis der Eintragungen nach dem Namen des Ehemanns unter Angabe der Seite des Registers zu führen.

Hierzu wird ergänzend bestimmt, daß in dem alphabetischen Verzeichnisse neben dem Namen des Ehemanns



der Vorname und der Geburtsname der Frau anzugeben sind.

Oldenburg, den 30. Dezember 1905.

Staatsministerium,  
Departement der Justiz.  
Ruhstrat.

Christians.

### N<sup>o</sup>. 113.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Veredelungsverkehr mit Weizenmehl und Weizengries zur Herstellung von Teigwaren.

Oldenburg, den 8. Januar 1906.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. v. M. beschlossen:

Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, unter Anordnung der erforderlichen Kontrollen zu gestatten, daß Weizenmehl und Weizengries, die gegen Einfuhrschein in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß eingebracht sind, zwecks Verarbeitung zu Teigwaren und demnächstiger Wiederausfuhr der fertigen Erzeugnisse im Wege des Veredelungsverkehrs zollfrei aus dem Lager eingeführt werden. Soweit die Verarbeitung nicht unter ständiger amtlicher Aufsicht erfolgt, dürfen für 100 kg ausgeführte oder niedergelegte Teigwaren 100 kg aus dem Lager entnommene Müllereierzeugnisse vom Zolle befreit werden.

Oldenburg, den 8. Januar 1906.

Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.  
Ruhstrat.

R. Weber.



**№ 114.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel.

Oldenburg, den 16. Januar 1906.

Unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs wird bestimmt, daß das der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel u. s. w., beigefügte Verzeichnis durch Aufnahme des Arzneimittels „Migränin“ zu ergänzen ist. Dieses Mittel darf demnach nur noch auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

Oldenburg, den 16. Januar 1906.

**Staatsministerium,  
Departement des Innern.**

Willich.

\_\_\_\_\_  
Cassebohm.



III. 114  
Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausgabe von  
Bekanntmachungen über die Ausgabe von Staatsanleihen.  
Oldenburg, den 16. Januar 1893.

Unter Hinweis auf § 207, Artikel 5 des Staatsvertrages  
habe ich bestimmt, daß die zur Bekanntmachung von  
17. Juli 1892, betreffend die Ausgabe von Staatsanleihen über die Ausgabe  
von Staatsanleihen, in dem beiliegenden Protokolle  
bestimmte Ausgabe von Staatsanleihen, in der  
Höhe von 10 Millionen Mark, durch die  
Königliche Bank in Oldenburg, unter  
Verwendung der in dem Protokolle  
bestimmten Bedingungen, auszugeben  
sind. Die Ausgabe der Staatsanleihen  
soll durch die Königliche Bank in  
Oldenburg, unter Verwendung der  
in dem Protokolle bestimmten  
Bedingungen, geschehen.

Oldenburg, den 16. Januar 1893.

Staatsminister  
Department des Innern.

Die Ausgabe der Staatsanleihen soll durch die  
Königliche Bank in Oldenburg, unter  
Verwendung der in dem Protokolle  
bestimmten Bedingungen, geschehen.  
Die Ausgabe der Staatsanleihen soll  
durch die Königliche Bank in  
Oldenburg, unter Verwendung der  
in dem Protokolle bestimmten  
Bedingungen, geschehen.

Oldenburg, den 16. Januar 1893.

